

## 1288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 10. 1974

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 389/1970, BGBl. Nr. 33/1973 und BGBl. Nr. 25/1974 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 7 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 8 ist anzufügen:

„8. Personen, die gemäß Z. 1 von der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bei Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes ausgenommen waren, für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes.“

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 1 genannten Zeiträume, in denen mindestens sechs bzw. zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, und die im Abs. 3 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

- a) um Zeiten eines Pensionsbezuges wegen Erwerbsunfähigkeit oder geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung,
- b) um die Dauer eines Pensionsfeststellungsverfahrens bis zur Zustellung des Feststellungsbescheides bzw. bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Leistungsstreitverfahren,
- c) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,
- d) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974.“

3. Dem § 25 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.“

4. a) § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ein Anspruch auf Geldleistungen aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. Versicherten, die den Versicherungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben,

2. Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, dererwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.“

b) § 32 Abs. 2 erster Satz hat zu laufen:

„In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen — im Falle der Z. 2 durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung.“

5. § 33 Abs. 1 Z. 1 hat zu laufen:

„1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) angehalten wird;“

6. § 56 Abs. 1 Z. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;“

7. § 66 Abs. 2 Z. 1 zweiter Satz hat zu laufen:

„Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht,

durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

8. Im § 73 Abs. 2 ist in der Z. 1 der Ausdruck „Anspruch“ durch den Ausdruck „einen bescheidmäßigt zuerkannten Anspruch“ und in der Z. 2 der Ausdruck „keinen Anspruch“ durch den Ausdruck „keinen bescheidmäßigt zuerkannten Anspruch“ zu ersetzen.

9. Im § 85 Abs. 8 erster Satz ist der Ausdruck „nicht mehr als 15 Jahre“ durch den Ausdruck „nicht mehr als zehn Jahre“ zu ersetzen.

10. a) § 86 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

	ab 1. Jänner 1975	ab 1. Juli 1975	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	3270 S	3368 S	
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ....	2285 S	2354 S	
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)-pension .....	2285 S	2354 S	
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:			
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind	853 S	879 S	
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .. falls beide Elternteile verstorben sind	1282 S	1320 S	
	1516 S	1561 S	
	2285 S	2354 S.	

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich ab 1. Jänner 1975 um 246 S, ab 1. Juli 1975 um 253 S für jedes Kind (§ 66), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwahste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 86 Abs. 2 ist der Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1975,“ durch den Ausdruck „erstmals ab 1. Jänner 1976,“ zu ersetzen.

11. § 90 letzter Satz wird aufgehoben.

12. Im § 91 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „beginnend mit dem Jahre 1974,“ durch den Ausdruck „beginnend mit dem Jahre 1976,“ zu ersetzen.

13. Im § 97 Abs. 3 ist der Ausdruck „Sonderheilanstalt“ durch den Ausdruck „Sonderkrankenanstalt“ zu ersetzen.

14. § 139 wird aufgehoben.

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) § 73 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 8 ist auf Antrag auch in Fällen anzuwenden, in denen der Antrag auf Zuerkennung einer Witwenpension wegen Zutreffens der Tatbestände des § 73 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1975 rechtskräftig abgelehnt worden ist. Entsteht bei der Anwendung des § 73 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 8 ein Anspruch auf Witwenpension, so gebührt diese, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1975 gestellt wird, ab 1. Jänner 1975; wird der Antrag später gestellt, gebührt die Witwenpension ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 9 sind hinsichtlich der Bemessung der Ausgleichszulage auf Pensionsansprüche, die am 31. Dezember 1974 bereits zuerkannt sind, nur auf Antrag anzuwenden. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1975 gestellt wird, gebührt die Leistung bzw. die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1975, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 10 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

## Artikel III

### Wirkungsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 12 rückwirkend mit 1. Jänner 1974, im übrigen mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

## Artikel IV

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

## Erläuterungen

Die im Entwurf einer 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammengefaßten Novellierungsvorschläge enthalten eine Reihe von Änderungen, die auch für den Rechtsbereich der Bauern-Pensionsversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind und daher auch im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ihren Niederschlag zu finden haben. Da zu diesen Änderungen, die in den vorliegenden Entwurf einer 4. Novelle zum B-PVG aufgenommen wurden, auf die bezüglichen Erläuterungen im Entwurf einer 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen werden kann, werden zur leichteren Auffindung der in Betracht kommenden Begründung die in beiden Gesetzen korrespondierenden Bestimmungen gegenübergestellt:

B-PVG	ASVG
§ 5 Abs. 4 .....	§ 17 Abs. 4
§ 25 Abs. 1 .....	§ 108 h Abs. 1
§ 32 Abs. 1 und 2 ..	§ 88 Abs. 1 und 2
§ 33 Abs. 1 Z. 1 ....	§ 89 Abs. 1 Z. 1
§ 56 Abs. 1 Z. 2 ....	§ 227 Z. 7 und 8
§ 66 Abs. 2 Z. 1 ....	§ 252 Abs. 2 Z. 1
§ 73 Abs. 2 .....	§ 258 Abs. 2
§ 85 Abs. 8 .....	§ 292 Abs. 8
§ 86 Abs. 1 und 2 ..	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 90 .....	§ 297
§ 91 Abs. 2 .....	§ 298 Abs. 2
§ 97 Abs. 3 .....	§ 301 Abs. 3.

Die spezifischen Probleme der Bauern-Pensionsversicherung, wie die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage, die Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Umwandlung der Zuschußrenten in Pensionen, die Anwendung des Ausgleichszulagenrechtes der Bauern-Pensionsversicherung auf diese Pensionen sowie entsprechende beitragsrechtliche Regelungen, über die zur Zeit noch Verhandlungen mit der Interessenvertretung geführt werden, sind im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt. Sie sind zusammen mit den auch im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anstehenden Problemen (Maß-

nahmen im Bereich des Hilflosenzuschusses, Neuregelung der Rehabilitation sowie Neuregelung der Wanderversicherung) einer weiteren Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vorbehalten, die noch in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates zur Begutachtung ausgesendet und dem Parlament zur Beschußfassung vorgelegt werden soll.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Z. 8):

Personen, die infolge einer Pflichtversicherung in der ASVG-Pensionsversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 B-PVG von der Bauern-Pensionsversicherung ausgenommen sind, sind nach § 12 Abs. 6 ASVG während des Präsenzdienstes von der ASVG-Pensionsversicherung ausgenommen. Damit erlischt der Ausnahmegrund nach § 3 Abs. 1 Z. 1 B-PVG, sodaß während des Präsenzdienstes Beiträge zur Bauern-Pensionsversicherung geleistet werden müssen, obwohl die gegenständlichen Zeiten ohnehin als Ersatzzeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) in Betracht kämen. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmebestimmung soll diese unbefriedigende Rechtslage bereinigt werden.

### Zu Art. I Z. 14 (§ 139):

§ 139 B-PVG, der Bestimmungen über die Bediensteten enthält, ist durch die mit 1. Jänner 1974 erfolgte Errichtung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern überflüssig geworden, weil bereits § 178 B-KVG inhaltlich gleichlautend die hier angeschnittenen Sachverhalte für die Bediensteten „des Versicherungsträgers“, d. i. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, regelt. § 139 B-PVG wird daher im Interesse einer Reinigung des Gesetzestextes aufgehoben.

In finanzieller Hinsicht wird der Bundesvorschlag für 1975 durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen mit 15 Mill. S belastet.